

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10 005 478

Bescheid
Akkreditierung des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.,
Antrag Nr. 10 005 478 aufgrund Beschlusses des Akkreditierungsrates
vom 29. September 2020

Bonn, 05.11.2020

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. Die Akkreditierung zum oben genannten Studiengang wird erteilt.

Akkreditierungsfrist: 01.10.2020 - 30.09.2028

Frist für die Aufлагenerfüllung: 08.11.2021

2. Sie haben für die Durchführung des Verfahrens Gebühren gemäß § 2 der Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat (MBI. NRW. 2018 S. 418) in Verbindung mit Ziff. 1.2.2 des Gebührentarifs zu tragen.

Den Gebührenbescheid finden Sie im Antrag unter der Rubrik „Bescheide“.

1. 3. Die Akkreditierung erfolgt unter folgender Auflage bzw. folgenden Auflagen:

In den Modulbeschreibungen muss die Häufigkeit des Angebots ausgewiesen werden.
(§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

3. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des

Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Die Auflage ist/die Auflagen sind bis zum 08.11.2021 zu erfüllen.

Begründung

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates in Teilen nicht hinreichend nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbener Leistungen

Dass gemäß § 9 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung "in einem konsekutiven Masterstudiengang [...] Studien- und Prüfungsleistungen nicht anerkannt werden, die notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang

abzuschließen", widerspricht dem Diktum einer kompetenzorientierten Anerkennung und ist in dieser Pauschalität unzulässig. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)

Modulbeschreibungen

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass in den Modulbeschreibungen entgegen der Aussage im Prüfbericht nicht die Häufigkeit des Angebots verzeichnet ist. Im Sinne der Vorgaben gemäß § 7 Nds. StudAkkVO ist diese Angabe zu ergänzen.

Prüfungsleistungen

Die Gutachter stellen auf Seite 34 des Akkreditierungsberichts fest, aus den Modulbeschreibungen gehe hervor, „dass pro Modul eine Prüfungsleistung stattfindet“.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass diese Aussage anhand der Studiengangsunterlagen nicht nachvollzogen werden kann. Folgt man der in Anlage 1 der fachspezifischen

Ausführungsbestimmungen verankerten Modulübersicht, schließen in den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen teilweise deutlich mehr als die Hälfte der Module mit mindestens zwei Prüfungsleistungen ab. Dies scheint nach einem stichprobenartigen Abgleich mit den Modulbeschreibungen im Wesentlichen dem dort verankerten Informationsstand zu entsprechen.

Der Akkreditierungsrat betont, dass die Vorgabe nach § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO, wonach Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen sind, den Hochschulen einen vergleichsweise hohen Gestaltungsspielraum belässt. „In der Regel“ bedeutet, dass von der Vorgabe abgewichen werden kann. Abweichungen müssen aber von der Hochschule im Akkreditierungsverfahren begründet werden, und zwar hinsichtlich der in der Begründung zur Musterrechtsverordnung (die dem Akkreditierungsrat zur Auslegung der Nds. StudAkkVO dient) genannten Parameter:

- Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls: ist es zur Überprüfung der Lernziele des spezifischen Moduls nachvollziehbar, mehr als eine Prüfungsleistung abzufordern

- Studierbarkeit: Führt die höhere Zahl der Prüfungen, über den gesamten Studiengang betrachtet, zu einer unverhältnismäßig hohen Prüfungsbelastung?

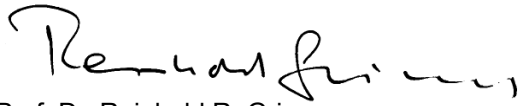
Der Akkreditierungsrat kann weder anhand des Selbstevaluations- noch anhand des Akkreditierungsberichts erkennen, dass diese Fragestellungen behandelt wurden. Auch die Aussage, pro Semester seien fünf Prüfungen vorgesehen (Akkreditierungsbericht S. 37, Selbstevaluationsbericht S. 17), kann anhand des Studienverlaufsplans in den fachspezifischen Ausführungsbestimmungen nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht nachvollzogen werden.

Die Hochschule muss insofern gemäß § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO sicherstellen, dass Module in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Alternativ sind Ausnahmen in o.g. Sinne hinsichtlich der Stimmigkeit des Prüfungskonzepts und der Studierbarkeit des Programms insgesamt zu begründen.

Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass eine solche Begründung gegeben werden kann, da sich die Studiendauern im Rahmen des Üblichen bewegen und da die Studierenden in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die Studierbarkeit vorgebracht sowie in den Gesprächen angegeben haben (Akkreditierungsbericht S. 37), dass sie mit der Prüfungsorganisation zufrieden sind.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Reinhold R. Grimm

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Stiftung Akkreditierungsrat | Adenauerallee 73 | Bonn 53113

Technische Universität Clausthal
Dr. Gerulf Hirt
Adolph-Roemer-Straße 2A
38678 Clausthal-Zellerfeld

**Vorsitzender
des Akkreditierungsrates**
Adenauerallee 73
53113 Bonn

Tel 0228 3383060
Fax 0228 33830679
akr@akkreditierungsrat.de
www.akkreditierungsrat.de
Antragsnummer: 10005478

Bonn, 21.12.2021

**Bescheid zum Beschluss vom 29. November 2021 betreffend Auflagenerfüllung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen, M.Sc.**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirt,

1. die Akkreditierung wurde unter folgender Auflage/folgenden Auflagen erteilt:

In den Modulbeschreibungen muss die Häufigkeit des Angebots ausgewiesen werden.
(§ 7 Nds. StudAkkVO)

2. Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)
3. Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/ Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)

Zur Auflagenerfüllung ergeht folgender Bescheid:

Die Auflagen sind erfüllt.

Begründung:

Die Hochschule hat fristgerecht Unterlagen gemäß § 27 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der
Bescheid zum Antrag Nr. 10005478

entsprechenden Regelung in der Landesrechtsverordnung zum Nachweis der Aufлагenerfüllung eingereicht.

Erstbehandlung

Auflage 1

"In den Modulbeschreibungen muss die Häufigkeit des Angebots ausgewiesen werden. (§ 7 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule legt ein um Angaben zur Häufigkeit des Angebots ergänztes Modulhandbuch vor. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

Auflage 2

"Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat die allgemeine Prüfungsordnung geändert. Gemäß § 9 Abs. 2 können „Leistungen [...] in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für diesen Masterstudiengang ist“. Ebenda sind nunmehr Ausnahmen vorgesehen, „wenn z.B. Leistungen aus einem mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengang in einem 4-semesterigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs abheben.“

Der Akkreditierungsrat führt dazu folgendes aus: § 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO fordert ausdrücklich, dass die Verfahren zur Anerkennung von in anderen Studiengängen erworbenen Leistungen „die Grundsätze der Lissabon-Konvention [...] konsequent anwenden.“ Nach Maßgabe der Lissabon-Konvention darf die Anerkennung jedoch nur dann versagt werden, wenn wesentliche Unterschiede zu den Kompetenzen bestehen, die ersetzt werden sollen. Weitergehende Beschränkungen sind weder in der Lissabon-Konvention selbst noch im Niedersächsischen Hochschulgesetz angelegt. Das Diktum der kompetenzorientierten Anerkennung wird insbesondere mit dem beispielhaft genannten Ausnahmetatbestand nach wie vor nicht konsequent umgesetzt. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage deshalb als nicht erfüllt. Die Hochschule erhält eine Nachfrist von sechs Monaten. Die Nichterfüllung von Auflagen kann zum Entzug der Akkreditierung führen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit den folgenden Hinweisen:

- Der Akkreditierungsrat möchte keineswegs das Signal senden, dass das angestrebte Masterniveau auf dem Anerkennungsweg unterlaufen werden könnte. Es liegt in der Natur des gestuften Studiensystems, dass die Anerkennung von in einem grundständigen Studiengang erbrachten Leistungen in einem Master in der Praxis eher selten zum Tragen kommen wird. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, dass in Ausnahmefällen auch im Master Kompetenzen vermittelt werden, die einzelne Studierende bereits im Bachelor erworben haben. In diesem Sinne legt auch § 13 Abs. 1 Nds. StudAkkVO fest, dass „die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen [...] ausnahmsweise dann zulässig [ist], wenn

das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.“

- Bezüglich einer eventuell bestehenden Sorge, dass eine in dem strittigen Punkt offener formulierte Anerkennungsregel der Erfordernis, mit dem Masterabschluss in der Regel wenigstens 300 Leistungspunkte nachzuweisen, zuwiderlaufen könnte, merkt der Akkreditierungsrat folgendes an: Zum einen ist es, wie dargelegt, unwahrscheinlich, dass Studierende in erheblichem Umfang anererkennungsfähige Leistungen aus einem Bachelorstudiengang mitbringen. Zum anderen werden Leistungspunkte im Anerkennungsfall im Masterstudiengang „gutgeschrieben“, so dass in der Summe auch dann 90 Leistungspunkte erworben werden. Abgesehen davon stellt die Vorgabe, dass mit dem Masterabschluss unter Berücksichtigung des vorhergehenden Bachelors 300 Leistungspunkte erworben werden müssen, gemäß § 8 Abs. 2 Nds. StudAkkVO zunächst eine Planungsvorgabe für Hochschulen dar. D.h. konsekutive Bachelor-/Masterkombinationen an einer Hochschule müssen auf genau 300 Leistungspunkte geplant sein. In Bezug auf den einzelnen Studierenden kann davon bei "entsprechender Qualifikation" abgewichen werden.

Auflage 3

"Prüfungen sind in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Studien-/Prüfungsleistung abzuschließen. Ausnahmen müssen mit Blick sowohl auf die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls als auch auf die Prüfungsgesamtbelastung im Studiengang begründet werden. (§ 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO)"

Aus der vorgelegten geänderten Anlage 1 der Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geht hervor, dass die Anzahl der Module, die Teilprüfungsleistungen vorsehen, reduziert wurde. Für die verbleibenden Module legt die Hochschule Begründungen vor, die im Wesentlichen den Anforderungen von § 12 Abs. 5 Ziffer 4 Nds. StudAkkVO gerecht werden. Der Akkreditierungsrat bewertet die Auflage als erfüllt.

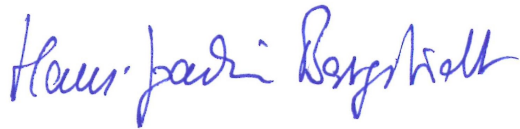
Zweitbehandlung

Auflage 2

"Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem konsekutiven Masterstudiengang notwendig waren, um den vorangegangenen Bachelorstudiengang abzuschließen, dürfen nicht pauschal von einer Anerkennung ausgeschlossen werden. (§ 12 Abs. 1 Satz 4 Nds. StudAkkVO)"

Die Hochschule hat die allgemeine Prüfungsordnung abermals geändert. Der beanstandete Passus aus § 9 Abs. 2 wurde ersatzlos gestrichen. Die Auflage ist damit erfüllt.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Braunschweig zu erheben.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stiftung Akkreditierungsrat in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.